

Coronavirus Covid 19 Informationsschreiben Nr. 48

Änderung der Lockerungsverordnung Schutzmasken, Abstandsregelungen

Sehr geehrte Frau Bürgermeisterin, sehr geehrter Herr Bürgermeister,
mit der Novelle BGBl. Teil II Nr. 332/2020 zur Lockerungsverordnung, die mit 23. Juli 2020 in Kraft getreten ist, wurde die Maskenpflicht wieder ausgeweitet. So ist im Gesundheits- und Pflegebereich (Pflegeheime, Krankenhäuser etc.) von Besuchern eine Maske zu tragen. Die Maskenpflicht gilt auch wieder in Betriebsstätten des Lebensmittelhandels. Darunter fallen auch Tankstellen und Lebensmittelproduzenten mit Verkaufsbereichen. Ebenso gilt bei der Post, Postpartnern und in Banken die Maskenpflicht.

Ausgehend vom neuesten Verfassungsgerichtshofurteil wurde mit der Novelle BGBl. Teil II Nr. 342/2020 eine weitere Novelle zur Lockerungsverordnung erlassen, die mit 30. Juli 2020 in Kraft tritt. Dabei wurde das generelle Gebot des Abstandshaltens an öffentlichen Orten aufgehoben. Die Ein-Meter-Abstandsregelung gilt somit nur mehr in spezifischen Bereichen, wie in Massenbeförderungsmitteln, im Kundenbereich von Betriebsstätten, am Ort der beruflichen Tätigkeit, im Gastgewerbe usw.

Die neue Lockerungsverordnung liegt als Kunsttext dem Informationsschreiben bei.

Veranstaltungen

Die Zahl der Personen, die eine Veranstaltung besuchen dürfen, wird seit 1. Juli schrittweise erhöht. Mit 1. August gelten wieder neue Obergrenzen. Der Vorarlberger Gemeindeverband hat darüber bereits im Informationsschreiben Nr. 44 kurz informiert.

Aufgrund vermehrter Anfragen und der steigenden Zahl der Veranstaltungen wird detaillierter auf die wesentlichen Punkte hingewiesen.

Die Verordnung unterscheidet nach der Art der Veranstaltung zwischen Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen (also fixen Sitzplätzen für die Personen) und solchen ohne (z.B. Veranstaltungen mit lediglich Stehplätzen oder Sitzplätzen ohne fixe Zuteilung an Personen). Für diese gelten unterschiedliche Regelungen.

a) Veranstaltungen ohne zugewiesene und gekennzeichnete Sitzplätze

Veranstaltungen ohne fixe Sitzplätze sind ab August mit bis zu 200 Personen zulässig. Diese Grenze gilt gleichermaßen für Veranstaltungen im Freiluftbereich wie in geschlossenen Räumen.

Gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ist ein Abstand von mindestens einem Meter einzuhalten. In geschlossenen Räumen ist zudem eine Schutzmaske tragen.

b) Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen

Bei Veranstaltungen in geschlossenen Räumen mit fixen Sitzplätzen dürfen bis zu 500 Personen teilnehmen. Im Freiluftbereich erhöht sich die zulässige Zahl auf 750 Personen.

Sofern eine Bewilligung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft vorliegt, ist eine Erhöhung auf bis zu 1.000 Personen in geschlossenen Räumen bzw. auf 1250 Personen im Freiluftbereich möglich. Ab 1. September ist eine Bewilligung bis 5.000 Personen in geschlossenen Räumen und bis zu 10.000 Personen im Freiluftbereich möglich.

Die Bezirkshauptmannschaft hat binnen 4 Wochen nach vollständiger Vorlage der Unterlagen über die Bewilligung der höheren Personenzahl zu entscheiden. Dabei hat sie auch die Entwicklung von COVID-19 im Einzugsbereich der Veranstaltung zu berücksichtigen. Weiters sind auch die Kapazitäten der örtlichen Gesundheitsbehörden zur

Kontaktpersonenverfolgung für den Fall eines Verdachts- oder Erkrankungsfalles zu beachten.

COVID-19-Beauftragter und COVID-19-Präventionskonzept

Für Veranstaltungen mit über 200 Personen hat der Veranstalter einen COVID-19-Beauftragten zu bestellen und ein COVID-19-Präventionskonzept auszuarbeiten und dieses umzusetzen. Nähere Ausführungen zu diesem Präventionskonzept sind im Informationsschreiben Nr. 45 und insbesondere dem dabei beigelegten Leitfaden des Landes enthalten. Im Leitfaden ist auch ein Beispiel für ein Präventionskonzept enthalten.

Abstand und Schutzmaske

Bei Veranstaltungen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist ein Abstand von mindestens einem Meter gegenüber anderen Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben oder nicht einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören, einzuhalten. Kann dieser Abstand auf Grund der Anordnungen der Sitzplätze nicht eingehalten werden, sind die jeweils seitlich daneben befindlichen Sitzplätze freizuhalten, sofern nicht durch andere geeignete Schutzmaßnahmen das Infektionsrisiko minimiert werden kann oder es sich um Personen handelt, die im gemeinsamen Haushalt leben oder derselben Besuchergruppe angehören.

Beim Betreten von Veranstaltungsorten in geschlossenen Räumen mit zugewiesenen und gekennzeichneten Sitzplätzen ist eine Schutzmaske zu tragen und ein Mindestabstand von einem Meter zu anderen Personen einzuhalten. Der Mindestabstand gilt nicht zu Personen, die im selben Haushalt wohnen. Nur bei Veranstaltungen mit fixen Sitzplätzen entfällt zusätzlich der verpflichtende Mindestabstand auch zu Personen, die einer gemeinsamen Besuchergruppe angehören.

Am Sitzplatz kann die Maske abgenommen werden, sofern zu Personen, die nicht der gleichen Besuchergruppe oder dem gleichen Haushalt angehören, ein Mindestabstand von einem Meter besteht. Wird der Ein-Meter-Abstand am Sitzplatz unterschritten, ist die Maske zu tragen, sofern keine anderen geeigneten Schutzmaßnahmen zur Minimierung des Infektionsrisikos getroffen wurden.

Hotline

Das Amt der Vorarlberger Landesregierung hat für Veranstalter eine Covid-19-Hotline eingerichtet. Bei Fragen können sich Veranstalter der Hotline unter der Telefonnummer 1450+1 bedienen. Weiterführende Informationen sind auch digital unter https://vorarlberg.at/web/land-vorarlberg/contentdetailseite/-/asset_publisher/qA6AJ38txu0k/content/vereine-coro-1?article_id=618391 abrufbar.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Vorarlberger Gemeindeverband
Die Vizepräsidentin
Bgm. Dipl. Vw. Andrea Kaufmann

